



CHANCE Netzwerk

Systematische Betreuung von Straffälligen
mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft

Die Senatorin für
Justiz und Verfassung



Freie
Hansestadt
Bremen

CHECKHEFT

*Ihr Ratgeber für Gefängnis,
Haftentlassung
und Neustart
in **Bremen**.*



Abkürzungen und Erklärungen

BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
e.V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFS	Ersatzfreiheitsstrafe
etc.	et cetera
EVB-Pool	Entlassungsvorbereitungspool ▶ Vorbereitungsteam zur Entlassung
Gläubiger	Gläubiger ist die Person, der Sie Geld schulden (z.B. Vertrag oder Schadensersatzanspruch)
Haftzeit/ Inhaftierung	Zeit im Gefängnis
Haftentlassene	Personen, die aus dem Gefängnis entlassen werden
Sozialdienst	eine Sozialarbeiterin / ein Sozialarbeiter des Gefängnisses
Hoppenbank	Hoppenbank e.V.
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt (Gefängnis)
Rechtsverteidigung	eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt
S.	Seite
SDdJ	Soziale Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht & Gerichtshilfe)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVK	Strafvollstreckungskammer
TV	Fernsehgerät
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
U-Haft	Untersuchungshaft
VA	Vollzugsabteilung
VBS	Verein Bremische Straffälligenbetreuung
VG51	Allgemeiner Antrag im Gefängnis für alle Belange
z.B.	zum Beispiel
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Vorwort

Eine frühzeitige und umfassende Entlassungsvorbereitung ist für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von grundlegender Bedeutung. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) und die Freien Träger der Straffälligenhilfe unterstützen Sie in der Zeit während der Haft und Entlassungsvorbereitung, um die notwendigen Schritte für die Zeit nach Ihrer Inhaftierung in die Wege zu leiten. Für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist zugleich vor allem Ihre aktive Mitarbeit erforderlich.

Um Ihnen dabei die Orientierung zu erleichtern, möchten wir mit der vorliegenden Informations-Broschüre Antworten auf die nach unserer Erfahrung grundlegenden Fragestellungen geben.

Die Justizvollzugsanstalt, die Sozialen Dienste der Justiz, die Freien Träger der Straffälligenhilfe im Lande Bremen sowie zahlreiche andere Institutionen beschreiben in diesem Heft ihre Tätigkeiten und weisen auf Hilfsangebote zu wichtigen Problemlagen hin. Themen wie finanzielle Hilfen, Wohnung, Arbeit, Schulden und Sucht werden behandelt. Es werden Ansprechpersonen und Adressen benannt, die Ihnen als Orientierung dienen können.

Es gibt Unterschiede in den Abläufen während der Inhaftierung und Entlassungsvorbereitung in Bremerhaven und Bremen. Zur besseren Übersicht wurde deshalb pro Standort ein Checkheft erstellt. Dieses vorliegende Checkheft konzentriert sich auf Bremen.

! Hinweis zur Einfachen Sprache in diesem Heft:

Zum einfacheren Verständnis wird im Folgenden das Wort Gefängnis genutzt und ersetzt die Synonyme Justizvollzugsanstalt (JVA), Vollzug und Haftanstalt, wo es sinnvoll ist.

Inhalt

Inhalt	2
1 Einführung	4
2 Checkliste	6
3 Vermeidung von Haftstrafen	8
3.1 Vermeidung der Untersuchungshaft	8
3.2 Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS)	9
3.3 „Therapie statt Strafe“ gemäß §35 BtMG	12
4 In der Justizvollzugsanstalt (JVA)	14
4.1 Aufnahme in der Strafhaft & Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans	14
4.2 Der Sozialdienst und psychologische Dienst.....	16
4.3 Gesundheitsversorgung	16
4.4 Besuchsregelungen.....	18
4.5 Pakete	22
4.6 Radio, Fernseher, Telefon	22
4.7 Einkauf und Geld.....	23
4.8 Internet, Handy.....	25
4.9 Anregungen und Beschwerden	
5 Sonstige Unterstützungs- und Freizeitangebote	26
5.1 Schuldner- und Insolvenzberatung.....	26
5.2 Zentralstelle für Straffälligenhilfe	27
5.3 Angehörigenberatung (VBS)	29
5.4 Eltern-Kind Angebote (JVA und Hoppenbank e.V.).....	30
5.5 Sucht- und Motivationsgruppe (Hoppenbank e.V.).....	32
5.6 Gruppen- und Beratungsangebot von Legato Bremen.....	33
5.7 Kostenlose Rechtsberatung	34
5.8 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	34
5.9 Sport- und Literaturangebote.....	35
5.10 Angebote von Ehrenamtlichen	35

5.11	Seelsorge	36
6	Entlassungsvorbereitungen.....	37
6.1	Allgemeines zur Haftentlassung	37
6.2	Lockerungen des Vollzugs und Aufnahme in den Offenen Vollzug ..	39
6.3	Planung der Entlassung	40
6.4	Der Entlassungsvorbereitungspool.....	41
6.5	Integrationscoaching Arbeit und Gesundheit.....	43
6.6	Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen.....	44
7	Soziale Dienste der Justiz	45
7.1	Gerichtshilfe.....	45
7.2	Bewährungshilfe	45
7.3	Führungsaufsicht.....	46
	Danksagung.....	48
	Impressum	49

1 Einführung

In diesem Checkheft finden Sie wichtige Informationen zu diesen Fragen:

- ▶ Wie ist der Tagesablauf im Gefängnis?
- ▶ Wo und wann bekommen Sie welche Infos?
- ▶ Wen können Sie mit welchem Anliegen ansprechen?
- ▶ Wie geht es nach der Zeit im Gefängnis für Sie weiter?

Mit diesem Checkheft möchten wir Sie so gut wie möglich auf die Bewährungsstrafe, die Zeit im Gefängnis und mögliche Probleme vorbereiten. Wir wollen Sie auch von Anfang an gut auf Ihre Entlassung vorbereiten. Die Vorbereitungen dafür beginnen schon mit dem ersten Tag im Gefängnis.

Sie finden hier im Checkheft Informationen zu allgemeinen Fragen. Für speziellere Fragen nennen wir Ihnen weitere Ansprechpersonen.

Es ist auch wichtig, dass Sie selbst aktiv werden, wenn Sie Fragen oder Probleme haben.

Haben Sie Fragen? Dann werden Sie aktiv:

- ▶ Sprechen Sie so früh wie möglich mit den Sozial- und Beratungsdiensten.
- ▶ Falls Ihre Fragen nicht beantwortet werden können, bekommen Sie Infos zu weiteren Ansprechpersonen.

! Hinweis:

Manchmal verändern sich Zuständigkeiten oder das Personal wechselt. Dann sind die Kontaktdaten in der Druckversion des Checkhefts nicht mehr aktuell. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst im Gefängnis. Vielen Dank.

2 Checkliste

Mit dieser Checkliste können Sie prüfen, ob Sie an alles gedacht haben.

Was müssen Sie vor der Zeit im Gefängnis vorbereiten?

<input type="checkbox"/>	Informieren Sie Ihre Arbeitgeberin / Ihren Arbeitgeber , das Jobcenter oder das Amt für Soziale Dienste über Ihre Inhaftierung.
<input type="checkbox"/>	Sind Sie berufstätig? Dann prüfen Sie die Möglichkeit einer direkten Aufnahme in den offenen Vollzug. Nehmen Sie dazu telefonisch Kontakt mit dem offenen Vollzug auf. (+49 421 361-6449)
<input type="checkbox"/>	Melden Sie sich bei Ihrer Krankenkasse ab. Die Krankenkasse muss über Ihre Inhaftierung informiert sein. Unterstützung bekommen Sie hierbei bei Ihrem Sozialdienst. ACHTUNG bei einer Familienversicherung: Falls Ihre Familie über Sie familienversichert ist, muss Ihre Familie selbst nach Ihrer Abmeldung unverzüglich eine eigene Krankenversicherung abschließen. HINWEIS: In Deutschland ist jede Person verpflichtet, krankenversichert zu sein.
<input type="checkbox"/>	Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung während Ihrer Zeit im Gefängnis erhalten bleibt. Es gibt die Möglichkeit, beim Amt für Soziale Dienste bzw. Jobcenter Mietfortzahlungen zu beantragen (s. §§67 ff. SGB XII).
<input type="checkbox"/>	Melden Sie Ihren Strom und Wasser sowie Ihr Telefon und Internet in Ihrer Wohnung ab.
<input type="checkbox"/>	Kümmern Sie sich darum, dass Ihre Angehörigen bzw. Haustiere versorgt sind, während Sie im Gefängnis sind.
<input type="checkbox"/>	Stellen Sie (wenn möglich) einen Post-Nachsendeauftrag , damit Ihre Post zum Gefängnis weitergeleitet wird.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie laufende Versicherungsverträge (z.B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Haftpflichtversicherung)? Überprüfen Sie, ob eine Fortsetzung oder Pausierung dieser Verträge sinnvoll ist.
<input type="checkbox"/>	Melden Sie den GEZ-Beitragservice ab (Rundfunk und Fernsehen).
<input type="checkbox"/>	Haben sie noch weitere finanzielle Verpflichtungen / Schulden? (s. Schuldenberatung unter Punkt 5.1))

Was müssen Sie vor der Entlassung aus dem Gefängnis tun?

<input type="checkbox"/>	Sprechen Sie mit dem Sozialdienst im Gefängnis.
<input type="checkbox"/>	Beantragen Sie – wenn nötig – einen Personalausweis/Pass oder andere Papiere.
<input type="checkbox"/>	Sie benötigen eine Bescheinigung für die Zeit im Gefängnis . Stellen Sie dazu einen Antrag mit dem Namen. Sprechen Sie gerne dazu Ihre Ansprechperson im Gefängnis an.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie im Gefängnis gearbeitet? Dann lassen Sie sich eine Arbeitsbescheinigung geben.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie Ihre Lohnsteuer-Identifikationsnummer? Diese steht auf Ihrem Steuerbescheid. Wenn nicht , dann beantragen Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern. Ihre Ansprechperson im Gefängnis hilft Ihnen sonst weiter.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie Ihre Sozialversicherungsnummer der Deutschen Rentenversicherung? Wenn nicht , dann fordern Sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen Nachweis ihrer Sozialversicherungsnummer an.
<input type="checkbox"/>	Welche Krankenkasse ist für Sie zuständig? Melden Sie sich bei Ihrer Krankenkasse an. Dazu benötigen Sie Ihr voraussichtliches Entlassungsdatum.
<input type="checkbox"/>	Bedürfen Sie einer Substitution zur Behandlung Ihrer Opioid-Abhängigkeit nach der Entlassung? Wenden Sie sich hierzu an den Sozialdienst und stellen Sie Ihren Krankversicherungsschutz unmittelbar nach Entlassung sicher.
<input type="checkbox"/>	Wollen Sie Arbeitslosengeld/Bürgergeld beantragen? Nehmen Sie Kontakt zur Agentur für Arbeit / zum Jobcenter auf. Achten Sie darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig sind (z.B. Verdienst- oder Arbeitsbescheinigung).
<input type="checkbox"/>	Wo können Sie nach der Haftentlassung wohnen? Kümmern Sie sich um eine Wohnung, ein Zimmer oder eine vorübergehende Unterkunft. Falls Sie nur Übergangswohnungen aus der Haft heraus bekommen, schreiben Sie frühzeitig verschiedene Einrichtungen an und lassen Sie sich auf die Warteliste setzen.
<input type="checkbox"/>	Beantragen Sie einen Wohnberechtigungsschein bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung. Diese Bescheinigung ist für den Bezug einer geförderten, mietgünstigen Wohnung erforderlich.
<input type="checkbox"/>	Planen Sie Ausgänge und Urlaub so, dass Sie Behördengänge, Vorstellungsgespräche bei Wohneinrichtungen etc. machen können. Falls Sie keine Ausgänge machen dürfen, können Mitarbeiter:innen von Einrichtungen Sie im Gefängnis besuchen.
<input type="checkbox"/>	Suchen Sie einen Arbeitsplatz für die Zeit nach der Haft (über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter , Tageszeitungen, persönliche Beziehungen, Initiativ-Bewerbungen usw.).

3 Vermeidung von Haftstrafen

3.1 Vermeidung der Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft (U-Haft) ist eine verfahrenssichernde EMaßnahme, bei der ein Beschuldigter auf richterliche Anordnung im Gefängnis untergebracht wird, noch bevor ein Urteil gesprochen wurde. Sie dient ausschließlich dazu, das Strafverfahren zu sichern – zum Beispiel, um Flucht, Verdunkelung (Beeinflussung von Zeugen oder Beweismitteln) oder die Wiederholung von Straftaten zu verhindern.

Die Dauer der Untersuchungshaft beträgt maximal 6 Monate, kann jedoch bis zu 12 Monaten verlängert werden. Die tatsächliche Länge ist von vielen Faktoren abhängig, z.B. Verfahrensumfang, Ermittlungsschwernissen, Rechtsmittel etc.

Sobald gegen eine Person die U-Haft angeordnet wird, muss das Gericht unverzüglich einen Pflichtverteidiger zur Seite stellen, falls der Beschuldigte noch keinen Verteidiger hat. Dies ist seit 2019 gesetzlich vorgeschrieben.

Schon während der U-Haft können Sie abklären, ob eventuell eine Haftverkürzung für Sie infrage kommt. Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Rechtsvertretung auf. Sie wird Ihnen dabei helfen. Stellen Sie während Ihrer Zeit in U-Haft sicher, dass Folgendes erhalten wird:

- ▶ Ihr Arbeitsplatz,
- ▶ Ihre Wohnung,
- ▶ Ihr Versicherungsstatus bei der Krankenkasse sowie
- ▶ das Wohl Ihrer Angehörigen.

Sitzen Sie in Untersuchungshaft, weil Ihnen ein Wohnsitz fehlt oder Fluchtgefahr befürchtet wird?

Dann kann unter Umständen die U-Haft vermieden oder reduziert werden. Der Verein Hoppenbank bietet stationäre und ambulante Betreuungsangebote, die einen festen Wohnsitz sowie umfassende sozialpädagogische Betreuung bereitstellen. Ziel der Betreuung ist es, die Sozialprognose für Ihre bevorstehende Hauptverhandlung zu verbessern, um einer erneuten Inhaftierung entgegenzuwirken. Bei Interesse an dem Angebot können Sie sich direkt an den Verein Hoppenbank wenden.

Hoppenbank e.V.

Vermeidung und Reduzierung von U-Haft

Fedelhören 33/34

28203 Bremen

Frau Tietjen

0421 3394 333

tietjen@hoppenbank-ev.de

www.hoppenbank.info/projekte/u-haftvermeidung

3.2 Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Bei einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) kommt eine Person ins Gefängnis, wenn sie eine vom Gericht verhängte Geldstrafe **nicht** zahlt.

Geldstrafen werden bei geringfügigen Straftaten verhängt. Durch finanzielle Schwierigkeiten ist es vielen Menschen **nicht** möglich, diese Geldstrafe zu bezahlen. Wird die Geldstrafe **nicht** bezahlt, erfolgt eine Ladung zum Strafantritt und die Person muss ins Gefängnis.

Sie können Ihre Geldstrafe nicht bezahlen?

Zur Vermeidung oder Reduzierung einer Inhaftierung wegen des Nicht-Zahlens einer Geldstrafe haben Sie folgende Möglichkeiten:

- ▶ Angemessene Raten zu zahlen (z.B. sind auch kleine Raten von 5-15 EUR / Monat möglich)
- ▶ Gemeinnützige Arbeit bei anerkannten Einsatzstellen zu leisten
- ▶ Abarbeitung in Haft (Day by Day)

Hierzu stellen Sie einen Antrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sprechen Sie den Sozialdienst im Gefängnis an. Dieser hilft Ihnen beim Antrag und wird Ihnen Ihre Möglichkeiten zur Tilgung (Bezahlung) Ihrer Geldstrafe aufzeigen.

Gemeinnützige Arbeit bei Einsatzstellen in Bremen

Wenn Sie ihre Geldstrafe **nicht** bezahlen können und auch keine Ratenzahlung möglich ist, dann wird von der Staatsanwaltschaft Bremen geprüft, ob Sie gemeinnützige Arbeit bei anerkannten Einsatzstellen leisten können.

Für die Tilgung von Geldstrafen in Bremen leisten Sie vier Stunden pro Tag gemeinnützige Arbeit. Bei Nachweis einer chronischen Erkrankung können Sie beantragen, dass die Stunden auf drei Arbeitsstunden pro Tag reduziert werden.

Innerhalb der Haft können Sie Ihre Ersatzfreiheitsstrafe unentgeltlich abarbeiten (Day by Day), womit Ihnen mit 4 Stunden Arbeit ein Tag Haft erlassen wird.

Wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Berufstätigkeit keine gemeinnützige Arbeit leisten können, wird eine Ratenzahlung mit der Staatsanwaltschaft vereinbart.

Fristen

Wenden Sie sich möglichst umgehend an eine Fachstelle, sobald Sie eine Ladung zum Strafantritt einer Ersatzfreiheitsstrafe erhalten haben. Die Frist ist von der Staatsanwaltschaft vorgegeben. Auch bei einer Fristüberschreitung können Sie sich von den Fachstellen beraten lassen.

Wer kann Ihnen helfen?

Die Fachstellen in Bremen können Ihnen helfen.

Die Fachstellen

- ▶ beraten Sie zu Ihrer Tilgung (Bezahlung) der Geldstrafe,
- ▶ können geringe Raten der Bezahlung mit der Staatsanwaltschaft vereinbaren,
- ▶ vermitteln den Kontakt zu Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit,
- ▶ überblicken Ihre Ratenzahlung und Arbeitsleistung,
- ▶ koordinieren die Anträge und Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft,
- ▶ vermitteln weiterer Hilfsangebote (Drogenberatung, Schuldnerberatung, Integrationscoaching Arbeit & Gesundheit usw.),
- ▶ begleiten und beraten Sie,
- ▶ helfen bei Problemen.

Kontakt der Fachstellen in Bremen

Innerhalb des Gefängnisses wenden Sie sich an den Hoppenbank e.V. Hierzu füllen Sie den Antrag VG51 aus.

Hoppenbank e.V.
Haftvermeidung EFS
Frau Proetzel
Karl-Bröger-Str. 21
28239 Bremen
0421 6163 100
proetzel@hoppenbank-ev.de

Haben Sie die Möglichkeit, Termine außerhalb des Gefängnisses (vor der Inhaftierung) wahrzunehmen?

Für den Kontakt zur Fachstelle, um ihre Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuarbeiten, wenden Sie sich an den Hoppenbank e.V.

Hoppenbank e.V. Haftvermeidung EFS

Standort Gröpelingen

Herr Goldsweer
Karl-Bröger-Str. 21
28239 Bremen
0421 613198
goldsweer@hoppenbank-ev.de

Standort Neustadt

Kornstraße 112
28201 Bremen

Frau Hoolt
0421 5578641
hoolt@hoppenbank-ev.de

Frau Iser
0421 557 86 40
iser@hoppenbank-ev.de

Werkraum Sonne 3

Sonnemannstraße 3
28239 Bremen

Herr Rieck
0421 69642721
rieck@hoppenbank-ev.de

Frau Bothe
0421 69 64 27 20
bothe@hoppenbank-ev.de

Für den Kontakt zur Fachstelle, um ihre Geldstrafe durch angemessene Ratenzahlungen abzuwenden, kontaktieren Sie den Verein Bremische Straffälligenbetreuung:

Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS)

EFS-Projekt
Tivoli-Hochhaus
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen
0421 361 16584
beratung@vbs-bremen.de

3.3 „Therapie statt Strafe“ gemäß §35 BtMG

Sind Sie abhängig von Suchtmitteln? Haben Sie eine Straftat begangen, um an Ihr Suchtmittel zu kommen (Beschaffungskriminalität)? Dann kann Ihre Strafe in eine therapeutische Behandlung (Drogen-Entzug) umgewandelt werden. Sie müssen dann Ihre Strafe nicht im Gefängnis verbüßen.

Voraussetzungen

- ▶ Grundvoraussetzung für eine Behandlungsmaßnahme ist Ihre Motivation zur Behandlung sowie ein gewisses Maß an Abstinenzfähigkeit.
- ▶ Es handelt sich hier um Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Bei ausschließlichem Alkoholkonsum ist der §35 BtMG nicht anwendbar.
- ▶ Es muss ein Zusammenhang zwischen der begangenen Straftat und Ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit bestehen. Dies gilt für jede einzelne Verurteilung, die zurückgestellt werden soll.
- ▶ Ihre Behandlung hat der Rehabilitation zu dienen. Hierfür muss die Therapie in einer geeigneten und anerkannten Einrichtung erfolgen.
- ▶ Die Kosten der Behandlung müssen bezahlt werden. Die Kosten können übernommen werden. Dazu muss ein Antrag gestellt werden. Wenden Sie sich an Ihren Sozialdienst.
- ▶ Die Therapie darf frühestens 24 Monate vor Strafende begonnen werden.
- ▶ Das Gericht muss der Therapie zugestimmt haben. Dies kann auch nachträglich erfolgen, die Zustimmung ergibt sich aber meistens schon aus den Urteilsgründen.

Letztlich müssen Sie zur Therapie bereit sein. Dies können zum Beispiel regelmäßige Urinkontrollen bedeuten.

Kontakt

In der Strafhaft im Männervollzug ist der interne Sozialdienst der JVA für die Therapievermittlung zuständig. Die Therapievermittlung in der Strafhaft kann in der Regel erst beginnen, wenn der Vollzugsplan erstellt und die Vollstreckungssituation abschließend geklärt ist. Es dürfen keine offenen Verfahren anhängig sein.

In der Untersuchungshaft und im Frauenvollzug liegt die Zuständigkeit für die Therapievermittlung nach §35, §36 BtMG beim Verein Hoppenbank e.V. Hierzu füllen Sie den Antrag VG51 aus und wenden sich an Ihren Sozialdienst.

Hoppenbank e.V.

Suchtberatung in der U-Haft,
Frau Oberjat
0421 69109533
oberjat@hoppenbank-ev.de

Hoppenbank e.V.

Suchtberatung im Frauenvollzug
Frau Schwan
0421 361 19567
schwan@hoppenbank-ev.de

4 In der Justizvollzugsanstalt (JVA)

Innerhalb des Gefängnisses gibt es Regeln und Pflichten, an denen sich jede Inhaftierte und jeder Inhaftierter orientieren müssen. Eine übersichtliche Auflistung aller Verhaltensregeln und Pflichten finden Sie in der Hausordnung der JVA Bremen, die Ihnen bei Aufnahme ausgehändigt wird. **Die Inhalte der Hausordnung gilt es zu berücksichtigen, da Ihnen sonst Disziplinarverfahren drohen könnten.**

Es gibt Unterschiede zwischen der Untersuchungshaft und Strafhaft. Zudem wird die Strafhaft unterteilt in geschlossenen und offenen Männer- und Frauenvollzug. Inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende werden gesondert im Jugendvollzug aufgenommen. Die Justizvollzugsanstalt Bremen ist in verschiedene Vollzugsabteilungen mit bestimmten Schwerpunkten unterteilt (z.B. Untersuchungshaft, Kurzstrafen, Entlassungsvorbereitung, offener Vollzug und viele mehr).

Das folgende Kapitel soll einen allgemeinen Überblick der Strafhaft bieten. Die U-Haft wird dabei nur angerissen. Die Rahmenbedingungen des Jugendvollzugs werden zu Zwecken der Übersichtlichkeit in diesem Heft nicht näher beschrieben. Für nähere Informationen zur U-Haft oder dem Jugendvollzug wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechperson auf der Station.

4.1 Aufnahme in der Haft & Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Bei der Aufnahme im Gefängnis wird Ihr gesundheitlicher Zustand vom medizinischen Personal untersucht. Zudem werden Ihre persönlichen Gegenstände überprüft. Danach dürfen Sie die wichtigsten persönlichen Gegenstände mitnehmen. Nach Aufnahme im Gefängnis werden Sie einer Vollzugsgruppe und einem Haftraum zugewiesen. Dort wird mit Ihnen ein Zugangsgespräch geführt. Bei diesem Gespräch werden auch die Punkte der Checkliste in diesem Heft mit Ihnen besprochen. Sollten Sie die Voraussetzung zur Aufnahme in den offenen Vollzug erfüllen (z.B. erhaltenswerter Arbeitsplatz), kann eine Direktaufnahme im offenen Vollzug erfolgen.

In der Folgezeit wird dann ein sogenanntes Diagnoseverfahren durchgeführt. Dabei werden alle Umstände geprüft, die zur Inhaftierung geführt haben. Es werden dann mit Ihnen Maßnahmen für die Zeit im Gefängnis festgelegt, die Ihnen helfen sollen nach dem Gefängnis ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Das Ergebnis wird innerhalb der ersten 4 bis 12 Wochen nach der Auf-

nahme **in einem Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben**. Dieser Plan wird mit Ihnen gemeinsam in regelmäßigen Abständen bis zur Entlassung aktualisiert und fortgeschrieben.

Konkrete Maßnahmen können unter anderem sein:

- ▶ **Schulische & berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkurse**
- ▶ **Arbeitstraining**
- ▶ **Arbeit**
- ▶ **Freizeitangebote**
- ▶ **Suchtmittelabhängigkeit behandeln lassen**
- ▶ **Gewaltproblematiken aufarbeiten**
- ▶ **Kontakt zu Familie und Freunden halten**
- ▶ **Schulden regulieren**
- ▶ **Unterhaltspflichten erfüllen**
- ▶ **Täter-Opfer-Ausgleich**
- ▶ **die Entlassung aus dem Gefängnis vorbereiten**

Die Zusammenstellung Ihres individuellen Vollzugsplans erfolgt nach Ihren Bedarfen und den Vorgaben und Möglichkeiten des Gefängnisses.

! Hinweis:

Die Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplan erfolgt nicht in der U-Haft, sondern in der Strafhaft. Da in der Untersuchungshaft die Unschuldsvermutung gilt, werden dort keine Resozialisierungsmaßnahmen angeboten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, an Freizeitangeboten teilzunehmen oder einer Arbeit im Betrieb der U-Haft nachzugehen, sofern dem keine verfahrenssichernden Maßnahmen entgegenstehen.

4.2 Der Sozialdienst und psychologische Dienst

Im Gefängnis arbeiten auch Sozialarbeiter:innen und Psycholog:innen, der sogenannte Sozialdienst und psychologische Dienst.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützen Sie, zum Beispiel bei Anträgen an Behörden, helfen Ihnen bei der Klärung finanzieller, beruflicher oder familiärer Fragestellungen und bieten Freizeit- und Behandlungsmaßnahmen im Gefängnis an. Dabei werden Sie vom Tag der Aufnahme bis zur Haftentlassung begleitet. Auch bei der Einleitung von kostenpflichtigen Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (zum Beispiel betreutes Wohnen oder eine Suchttherapie) werden Sie unterstützt.

Die Psychologinnen und Psychologen stehen bei persönlichen Krisen als Gesprächspartner zur Verfügung. Sie bieten auch Behandlungsmaßnahmen in Form von Einzel- und Gruppengesprächen an.

Über das Antragsformular „VG 51“ können Sie um ein Gespräch bitten. Auch können Sie jederzeit die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes ansprechen, um einen Kontakt zum Sozialdienst oder psychologischen Dienst herzustellen.

4.3 Gesundheitsversorgung

Medizinische Versorgung

Es gelten im Gefängnis besondere Bestimmungen zur medizinischen Versorgung (§§ 63ff BremStVollzG). Grundsätzlich haben Sie den Anspruch auf notwendige medizinische Versorgung. Ein Recht auf „freie Arztwahl“ besteht während Ihrer Inhaftierung nicht. Melden Sie sich bei Bedarf für die Sprechstunden in der Krankenabteilung an.

Es kommen unterschiedliche Formen der Behandlung in Betracht. Sie werden medizinisch versorgt durch:

- ▶ die Anstaltsärzte,
- ▶ externe Fachärzt:innen oder Fachkräfte mit Sprechstunden innerhalb des Gefängnisses (zum Beispiel Zahn- oder Hautärzt:in, Optiker:in oder Physiotherapeut:in)
- ▶ den Besuch von Fachärzt:innen außerhalb des Gefängnisses. Die

externen Untersuchungen werden im Rahmen von Vollzugslockerungen durchgeführt.

- ▶ stationäre Krankenhausbehandlungen in einem Justizvollzugskrankenhaus,
- ▶ eilbedürftige Notfälle in ortsansässigen Kliniken, welche durch Vollzugspersonal überwacht werden.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Behandlung liegt immer im Ermessen der Anstaltsärzte.

Haben Sie Berufsfreigang, also einen Job außerhalb des Gefängnisses?

In diesem Fall werden Sie, wie alle Arbeitnehmenden, über Ihre zuständige Krankenkasse pflichtversichert und vereinbaren außerhalb des Gefängnisses Ihre Arzttermine. Auch zahlen Sie entsprechende Beiträge an die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von Ihrem Arbeitslohn.

Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen

Für besondere Erkrankungen werden im Gefängnis zusätzliche Hilfestellungen angeboten.

Sind Sie abhängig von Suchtmitteln?

Für Suchterkrankungen werden regelmäßig Gruppen in der Untersuchungshaft, im Frauenvollzug und in Abteilungen im Männervollzug durchgeführt. Im Frauenvollzug sowie auf den Vollzugsabteilungen 23 und 24 werden zusätzlich Einzelgespräche angeboten. Melden Sie sich dazu bei Ihrem Sozialdienst.

Die Vollzugsabteilung VA 24 beschäftigt sich im Besonderen mit den Problemlagen der Drogensucht. Die Zuordnung zu dieser Abteilung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Vollzugsplanung. Dort gibt es eine Therapievorbereitungsgruppe und weitere stabilisierende Angebote, die Ihnen beim Ausstieg aus der Sucht helfen. Die Vermittlung in eine externe Rehabilitationsmaßnahme in ambulanter oder stationärer Form steht dabei im Vordergrund.

Zur weiterführenden Behandlung in einer externen Therapieform kann die Strafe entweder zurückgestellt (§§ 35/36 BtMG) oder vorzeitig zur Bewährung ausgesetzt (§ 57 StGB) werden. Damit könnten Sie Haftzeit vermeiden (Siehe drittes Kapitel).

Leiden Sie an einer psychischen Erkrankung?

Bei psychischen Krankheitsbildern arbeiten die Anstaltsärzte und die psychologischen Fachdienste der JVA im besonderen Maße zusammen. Hier findet eine Betreuung und im Bedarfsfall auch eine Behandlung mit Medikamenten statt. In besonders schweren Fällen wird eine Psychaterin / ein Psychater des Klinikums Bremen-Ost in beratender Funktion hinzugezogen. Falls notwendig erfolgt zur weiteren Behandlung eine zeitweise stationäre Aufnahme in diesem Krankenhaus, um Sie zu stabilisieren. Unter Umständen werden in die Behandlung auch weitere externe Personen einbezogen, zum Beispiel eine gesetzliche Betreuung oder Ihre Angehörigen. Möchten Sie nach der Haft eine stationäre Betreuung, kann dies durch die Fachdienste des Gefängnisses vorbereitet werden.

Haben Sie Fragen? Dann werden Sie aktiv:

Alle beschriebenen Hilfsangebote sind freiwillig. Sprechen Sie gerne Ihre zuständige Ansprechperson oder den Sozialdienst im Gefängnis an. Wir helfen Ihnen gerne.

4.4 Besuchsregelungen

Sie haben die Möglichkeit im Gefängnis Besuch zu empfangen. Sie können Besuch von Ihrer Familie, Ihren Freunden, Ihrem Rechtsbeistand oder anderen externen Personen erhalten.

Die Besuchsdauer mit der Familie oder mit Freunden beträgt mindestens zwei Stunden pro Monat. Wenn Sie Kinder unter 14 Jahren haben, kann sich die Besuchszeit unter bestimmten Voraussetzungen um eine Stunde erhöhen. Jugendliche Inhaftierte dürfen vier Stunden pro Monat Besuch empfangen. Darüber hinaus können Langzeitbesuche zugelassen werden, die aber einer besonderen Überprüfung bedürfen (vgl. § 26 BremStVollzG). Alternativ sind Videoanrufe möglich, falls Ihr Besuch nicht ins Gefängnis kommen kann.

Zulassungsvoraussetzungen

Vor dem ersten Besuch muss Ihr Besuch die Eintragung in Ihre Besuchskartei beantragen und Sie müssen dem Besuch zustimmen. Das Antragsformular kann auf der Webseite www.jva.bremen.de unter dem Reiter „Besucher-Info“ heruntergeladen und ausgedruckt werden. Es muss dann per Post an das Gefängnis geschickt werden. Die Adresse befindet sich auf dem Antragsformular.

Verwandte ersten Grades (Mutter, Vater, Bruder oder Schwester) können diesen Antrag beim ersten Besuch stellen. Jede externe Privatperson, die die Eintragung in die Besuchskartei beantragt, wird polizeilich überprüft. Eine entsprechende Zustimmungserklärung ist auf dem Antragsformular vermerkt.

Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments (keine Kopie) an der Pforte ausweisen. Zu den gültigen Ausweispapieren zählen:

- ▶ Personalausweis
- ▶ Reisepass
- ▶ Identifikationsausweise der EU-Mitgliedsstaaten
- ▶ Ausweisersatz

Kinder sollten im Ausweisdokument der Eltern eingetragen sein. Oder das Elternteil zeigt die Geburtsurkunde des Kindes vor, in dem die inhaftierte Person als Vater bzw. Mutter miteingetragen ist. Ab dem 10. Lebensjahr muss der Reisepass des Kindes mit einem Lichtbild vorgezeigt werden. Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die Insassen ohne Begleitung Erwachsener besuchen wollen, benötigen eine Genehmigung ihres Erziehungsberechtigten. Kinder unter 14 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen.

Verhalten im Besuchsraum

Im Interesse aller Anwesenden (besonders Kinder) wird erwartet, sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind zu vertrauliche Intimitäten zu unterlassen. Das Rauchen im Besuchsbereich ist grundsätzlich untersagt, den Anordnungen der Besuchsbeamten / Besuchsbeamten ist Folge zu leisten.

Ausschlusskriterien

Wenn sich Ihr Besuch **nicht** ausweisen kann, findet der Besuch **nicht** statt. Unangemeldete Personen sind zum Besuch nicht zugelassen. Dies gilt ebenso für unangemeldete Kinder und Jugendliche.

Bis zu drei Personen, einschließlich der Kinder, können Sie pro Termin besuchen. Offensichtlich angetrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen werden nicht ins Gefängnis eingelassen.

Verfahren

1. Sie beantragen Ihren jeweiligen Besuchstermin selbst.

Die Antragsformulare erhalten Sie auf Ihrer Station.

- ▶ Ausnahmen gelten bei Untersuchungsgefangenen mit einem Beschränkungsbeschluss (§ 119 StPO).
- ▶ Änderungen können **nicht telefonisch** erfolgen. Änderungen (der Uhrzeit, Personen) müssen schriftlich beantragt werden.

2. Damit Ihr Besuch nach Möglichkeit keine Zeit verliert, ist es wichtig, dass dieser sich circa 15 Minuten vor dem Besuchsbeginn bei der Pforte anmeldet. Ein selbst verschuldeter, verspäteter Besuchsbeginn kann zu einer Verkürzung der Besuchszeit führen. Letzter Einlass der Besuchspersonen ist spätestens 15 Minuten nach dem jeweiligen Besuchstermin.

- ▶ An gesetzlichen Feiertagen finden keine Besuche statt.

3. Aus Sicherheitsgründen werden alle Besuchspersonen vor Besuchsbeginn durchsucht. Die Kontrolle erfolgt mittels Metalldetektorrahmen, Handsonde und gegebenenfalls Abtasten. Wird die Kontrolle verweigert, führt das zu einem sofortigen Besuchsverbot für diesen Tag.

4. Grundsätzlich darf Ihr Besuch keine Gegenstände oder Papiere mit in den Besuchsraum nehmen. Alle mitgeführten Sachen sind in einem Schließfach im Warteraum einzuschließen. Kinderwagen sind im Besuchsbereich **nicht** zugelassen. Die Besuchspersonen können vor Ort vor dem Besuch etwas aus dem Snack- und Getränkeautomaten kaufen. Die Automaten sind mit Erfrischungen, Gebäck und Schokolade bestückt. Hierzu können pro Besuch höchstens 8,00 € in Münzgeld mitgeführt werden. Dieses Geld dient dem „Sofortverzehr“. Restgeld und Waren dürfen **nicht** an Sie übergeben werden oder von Ihnen mit auf die Station genommen werden. Für Kleingeld muss Ihr Besuch selbst sorgen, da in der Besuchsabteilung **nicht** gewechselt werden kann.

- ▶ Ihr Besuch darf **keine unzulässigen** Gegenstände oder Nachrichten an Sie weitergeben. Bei Verstößen wird der Besuch unverzüglich abgebrochen und gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Besuchsperson eingeleitet. Eine Übergabe von Gegenständen kann auch zur Anordnung von Trennscheibenbesuchen führen.

Ausnahmen

Für folgende Besuchergruppen gelten folgende Ausnahmen:

► **Mandantenbesuch durch Rechtsbeistand**

Bei einem Mandantenbesuch durch den Rechtsbeistand dürfen ebenfalls keine Gegenstände in den Einzelbesuchsraum mitgenommen werden, abgesehen von den jeweiligen Prozessakten und gegebenenfalls einem Laptop.

► **Amtspersonen/ Vereinszugehörige im Straffälligenhilfesystem**

Bewährungshelferinnen / Bewährungshelfer, andere Amtspersonen oder bekannte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Freien Träger benötigen zum Einlass nur ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Dienstaussweis). Der Besuch kann ohne weitere Überprüfung stattfinden.

Alle mitgeführten Sachen (Handy, Geldbörse, Feuerzeug, Zigaretten etc.) sind in einem Schließfach im Warteraum einzuschließen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Eine Überwachung dieser Besuche findet nicht statt und die Besuche unterliegen grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung.

Besuchsbeschränkung/ Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden:

- wenn die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses gefährdet ist,
- bei Nichtangehörigen, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern (vgl. § 11 (1) Nr.1 Strafgesetzbuch),
- bei Personen, die Opfer der Straftat waren und zu befürchten ist, dass die Begegnung einen schädlichen Einfluss auf sie hat (vgl. § 27 BremStVollzG).

Darüber hinaus kann im Einzelfall auch für eine bestimmte Dauer die akustische Überwachung des Besuchs oder ein Besuch mit Trennscheibe angeordnet werden (vgl. § 29 BremStVollzG).

Der Konsum von Alkohol oder Drogen führt zum sofortigen Abbruch eines jeden Besuches.

4.5 Pakete

Ihnen wird grundsätzlich gestattet Pakete zu empfangen (z. B. Wäsche oder Inventar). Hierzu stellen Sie einen Antrag, in dem die Gegenstände genau aufgelistet werden.

Die zuständigen Bediensteten des Gefängnisses (Kammerbedienstete) stellen eine Paketmarke aus. Diese erhalten Sie dann von Ihrem Stationsdienst. Diese Paketmarke schicken Sie dann per Post an die Person, die Ihnen ein Paket schicken möchte. Es dürfen ausschließlich die Gegenstände in das Paket gepackt werden, die auf der Paketmarke verzeichnet sind.

Nach Erstellung der Paketmarke haben Sie zwei Möglichkeiten, Pakete zu erhalten:

1. **Persönlich:** Das Paket mit Paketmarke kann persönlich zu den Paketabgabezeiten an der Pforte abgegeben werden. Diese sind:

- ▶ montags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 09:15 Uhr und
- ▶ mittwochs in der Zeit von 14:30 Uhr – 15:30 Uhr.

Für die Abgabe von Paketen muss ein gültiges Ausweisdokument vorgelegt werden. Es werden nur Pakete mit entsprechender Paketmarke angenommen.

2. **Per Post:** Die Post gibt das Paket an der Pforte des Gefängnisses ab.

Das Paket wird dann durchleuchtet und Ihnen verschlossen übergeben. Sie öffnen das Paket grundsätzlich im Beisein der Bediensteten.

Alle anfallenden Kosten sind durch Sie oder Ihre Angehörigen zu tragen. Der Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt.

4.6 Radio, Fernseher, Telefon

Die Hafträume sind je nach baulicher Gegebenheit unterschiedlich mit Radio, Fernsehen und Telefonie ausgestattet (sogenannte Haftraummediensysteme). Sofern kein Haftraummediensystem vollumfänglich vorhanden ist, besteht die Möglichkeit Geräte zu mieten.

Fernsehen: Der Fernsehempfang ist in den Hafträumen für drei Programme grundsätzlich freigeschaltet. Eine Erweiterung der Programme ist über das Fernseh-Menü kostenpflichtig möglich. Im Gefängnis erhalten Sie kostenpflichtig auch die entsprechenden Leihgeräte (Fernseher, Receiver, Antenne sowie Dreifachsteckdosen).

Telefon: Je nach Haftraumausstattung befindet sich ein Telefon in Ihrem Haft- raum oder auf dem Flur. Vor der Nutzung beantragen Sie ein sogenanntes „Telio Konto“. Nach der Bereitstellung durch die Firma „Telio“ erhalten Sie einen PIN, den Sie zum Anmelden in das Telefon-System benötigen. Nun können Sie kostenpflichtig die freigeschalteten Telefonnummern anrufen. Sie haben die Möglichkeit einmal im Monat Geld auf Ihr „Telio Konto“ einzuzahlen oder von externen Personen einzahlen zu lassen. Damit können Sie die Telefon- und Fernsehkosten decken. Eine Überwachung dieser Telefonate findet grundsätzlich nicht statt.

Hinweis: Behördliche Telefonnummern mit der Vorwahl +49 421 361 können aus dem Haftraum nicht angewählt werden. Bei Bedarf wenden Sie sich an den Sozialdienst oder an Ihre Ansprechperson auf der Station.

Unterliegen Sie einem Beschränkungsbeschluss (§ 119 StPO)? In diesem Fall sind lediglich Festnetzanrufe zum eingetragenen Rechtsbeistand für das laufende Untersuchungs-Haftverfahren möglich. In bestimmten Fällen kann das Telefonieren nur über den Sozialdienst laufen. Dieser hört die Gespräche dann mit und rechnet diese anschließend über die Zahlstelle ab. Der Kontakt zu Angehörigen kann über Briefe und Besuche erfolgen.

4.7 Einkauf und Geld

Es gibt die Möglichkeit zusätzliche Nahrungsmittel, Hygieneprodukte und Genussmittel im Gefängnis einzukaufen. Die Bedingungen für den Einkauf sind gesetzlich geregelt. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) hat den Einkauf wie folgt geregelt:

- ▶ Zweimal im Monat darf eingekauft werden.
- ▶ Die Höhe des Geldes für den Einkauf ist beschränkt. Derzeit dürfen bis zu 230 € pro Monat Waren eingekauft werden. (+ einmalig 85 EUR Einkauf im Geburtstagsmonat). Die Kosten für diese Waren werden von Ihrem Hausgeld-Konto abgezogen.
- ▶ Sofern die Justizvollzugsanstalt den Erwerb von Elektroartikel genehmigt hat, kann die Höchstgrenze pro Einkauf heraufgesetzt werden.
- ▶ Arbeiter erhalten die Möglichkeit einmalig pro Monat einen Betrag von 20€ für einen Hygieneeinkauf vom Eigengeld auf das Hausgeld umbuchen zu lassen. Die Einkaufsgrenze wird durch den Hygieneeinkauf nicht heraufgesetzt.
- ▶ Nur bei einer externen Firma kann eingekauft werden. Diese stellt in Absprache mit dem Gefängnis eine Vielzahl an Waren zur Verfügung.
- ▶ Eine Einkaufsliste führt alle Waren auf. Dort können Sie die Waren markieren, die Sie brauchen. Die Liste wird dann dem Bediensteten der Station gegeben. Dieser leitet die Liste dann weiter.
- ▶ Die externe Firma stellt dann Ihre Waren zusammen. Die Kosten für diese Waren werden von Ihrem Hausgeld-Konto abgezogen.
- ▶ Die Waren werden Ihnen dann entsprechend nach Ihrer Bestellung auf Ihrer Station bereitgestellt.
- ▶ Über die Anstaltsleitung können ggf. sonstige Waren angefragt werden

Welches Geld steht Ihnen zur Verfügung?

Im Gefängnis ist Bargeld verboten. Es werden für Sie im Gefängnis Konten geführt (Hausgeld, Eigengeld, Überbrückungsgeld).

- ▶ **Hausgeld:** Es gibt die Möglichkeit einen Arbeitslohn zu erhalten. Gemeinsam mit Ihrer Ansprechperson im Gefängnis werden Maßnahmen in Ihrem individuellen Vollzugsplan festgelegt, für die Sie einen Arbeitslohn erhalten können. Einen Teil Ihres Lohnes (drei-siebtel) geht in Ihr sogenanntes Hausgeld und kann für die Einkäufe während der Haftzeit genutzt werden. Sollten Sie unverschuldet keinen Arbeitslohn erhalten, können Sie einen Antrag auf „Taschengeld“ stellen.
- ▶ **Überbrückungsgeld:** Der andere Teil Ihres Arbeitslohns geht auf ein Konto, auf das Sie nach der Haft Zugriff bekommen. Das Überbrückungsgeld dient der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts des Haftentlassenen und der Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung. Das Überbrückungsgeld unterliegt dem Pfändungsschutz.
- ▶ **Eigengeld:** Sie können auch Geld von externen Personen (z.B. Ihrer Familie, Freunden, etc.) erhalten. Dieses wird auf Ihr Gefängnis-Konto überwiesen. Der Zweck der Einzahlung muss bei der Überweisung benannt werden. Über Ihr Eigengeld können Sie nur mit Zustimmung der JVA verfügen. Das Eigengeld ist nach voller Ansparung des Überbrückungsgeldes pfändbar.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie von Ihrer Ansprechperson auf Ihrer Station.

4.8 Internet, Handy

Die Benutzung von Internet sowie Mobiltelefonen ist innerhalb des geschlossenen Vollzugs für Sie nicht gestattet. Eine Ausnahme stellt der offene Vollzug dar. Nach individueller Prüfung und Genehmigung können dort Mobiltelefone genutzt werden.

Im Rahmen des Schulunterrichts können Sie auf Inhalte einer internetbasierten e-Learning-Plattform zugreifen. Dort können Sie eine Auswahl an gesicherter Webseiten aufrufen. Dazu gehören Selbstlern- und Informationseinheiten aus den Kategorien Schule, Alltag, Beruf, Computer, Mediatheken, Grundbildung und Nachrichten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Nutzung von Office-An-

wendungen (Word, Excel).

Neben den PC-Arbeitsplätzen im Schulgebäude stehen seit 2024 zusätzliche e-Learning-Arbeitsplätze für alle Inhaftierten der Vollzugsabteilungen 25 und der 40 (Jugendvollzug) zur Verfügung. Eine zukünftige Ausweitung dieses Angebots auf weitere Vollzugsabteilungen ist in Planung.

4.9 Anregungen und Beschwerden

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die für Sie zuständige Vollzugsabteilung wenden. Ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter ist ebenfalls per Antrag möglich. Auf dem Antrag sollte bereits der Grund für das Gespräch stehen.

Des Weiteren können Sie sich an den Anstaltsbeirat wenden. Dieser besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit, die nicht der Anstalt verpflichtet sind. Der Anstaltsbeirat wirkt bei der Gestaltung der JVA und bei der Behandlung der Inhaftierten mit. Die Beiratsmitglieder sind regelmäßig im Gefängnis vor Ort. Sie haben die Möglichkeit, auf Antrag mit den Beitragsmitgliedern zu sprechen.

Es gibt im Gefängnis eine Gefangenenmitverantwortung (GMV). Diese sind von den Inhaftierten gewählte Personen, die sich für die Interessen der Mitgefangenen engagieren. In regelmäßigen Treffen mit der Anstaltsleitung werden die Anliegen der Inhaftierten angesprochen. Die Ansprechpersonen der GMV können auf Antrag aufgesucht werden und Ihr Anliegen kann an sie gerichtet werden.

5 Sonstige Unterstützungs- und Freizeitangebote

Ihnen stehen verschiedene Unterstützungs- und Freizeitangebote im Gefängnis zur Verfügung.

5.1 Schuldner- und Insolvenzberatung (VBS)

Haben Sie Schulden und brauchen Unterstützung dabei?

Innerhalb und außerhalb des Gefängnisses gibt es die Schuldner- und Insolvenzberatung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung. Dort erhalten Sie umfangreiche Informationen und verschiedene Hilfsangebote wie Sie Ihre Schulden tilgen können. Die Beratung ist in der Regel kostenlos und wird vertraulich durchgeführt.

Werden Sie frühzeitig aktiv, um die Erhöhung der Schulden oder Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Bitte stellen Sie dazu über den Sozialdienst Ihrer Station einen Antrag an die Schuldnerberatung.

Je nach Haftdauer kann mit der Regulierung der Verbindlichkeiten bereits während des Vollzugs begonnen werden. Das Angebot der Schuldnerberatung umfasst dabei unter anderem folgende Aufgaben:

- ▶ Ordnung der Unterlagen
- ▶ Überblick über die Schulden
- ▶ die Rechtmäßigkeit der Forderung (Geldschuld) überprüfen
- ▶ Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe ermitteln
- ▶ Vereinbarungen mit den Gläubigern treffen
- ▶ Angemessene Ratenzahlungen vereinbaren
- ▶ Verbraucherinsolvenzverfahren einleiten

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung bietet Schuldner- und Insolvenzberatung im Gefängnis nach Antragstellung eines VG51 an:

Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS)

Schuldner- und Insolvenzberatung

Frau Reimer

0421 79 29 30

reimer@vbs-bremen.de

Frau Speith

0421 79 29 30

speith@vbs-bremen.de

Dürfen Sie das Gefängnis verlassen (haben Lockerungen / Freigänge)?

Dann vereinbaren Sie das Gespräch in den Räumen der VBS Schuldner- und Insolvenzberatung.

Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) Schuldner- und Insolvenzberatung

Faulenstr. 48-52
28195 Bremen
0421 79 29 30

5.2 Zentralstelle für Straffälligenhilfe

Die Kooperationsgemeinschaft zwischen dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung, dem Amt für Soziale Dienste (Zentrale Wirtschaftliche Hilfen für Straffällige) und der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) bildet im sogenannten Tivoli-Hochhaus die Zentralstelle für Straffälligenhilfe. Hier erhalten Sie Beratung und Unterstützung zu unterschiedlichen Themenbereichen "unter einem Dach".

Dabei geht es um Themen wie:

- ▶ Sicherung und Erhalt der Wohnung während der Haftdauer
- ▶ Hilfestellung für Ihre Angehörigen und Freunde
- ▶ Information und Aufklärung über Leistungsansprüche zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Rente, Grundsicherung)
- ▶ Vorbereitung auf die Entlassung
- ▶ Unterstützung bei der Wohnungssuche, Vermittlung in Notunterkünfte
- ▶ Hilfen im Umgang mit Justiz und Gerichten
- ▶ Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch angemessene Ratenzahlung (nach Haft)

- ▶ Spezielle Hilfen für Angehörige von inhaftierten Männern und Frauen, wie zum Beispiel einer Kontaktaufnahme zur inhaftierten Person, Information, Aufklärung über Leistungsansprüche, Entlastungsgespräche etc.
- ▶ Vermittlung in Einrichtungen der Suchthilfe
- ▶ Vermittlung in ambulante und stationäre Einrichtungen zur Stabilisierung der Lebenslage
- ▶ Vermittlung in Schuldnerberatung und Rechtsberatung sowie weiterführende Unterstützungsangebote

Die Beratung ist freiwillig und die Gespräche sind vertraulich. Inhaftierte mit einer Ausgangsberechtigung oder im Freigang können direkt vor Ort im Tivoli-Hochhaus beraten werden. Wenn Sie eine Einladung in die Beratungsstelle benötigen, melden Sie sich telefonisch oder nehmen Kontakt über Ihren zuständigen Sozialdienst oder Ihre zuständige Ansprechperson im Gefängnis auf.

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) bietet zusätzlich wöchentliche Beratungen im Frauen- und Männervollzug an. Stellen Sie hierzu einen VG51 Antrag.

Hier steht neben einer Beratung das Aufzeigen von Perspektiven in Bezug auf Wohnraumsuche und das Notunterbringungssystem im Vordergrund.

Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS)

Sozialberatung im „Tivoli“

Bahnhofplatz 29

28195 Bremen

0421 361 16584

beratung@vbs-remen.de

Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW)

Bahnhofplatz 29

28195 Bremen

Herr Hecht

0421 361 6194

sebastian.hecht@afsd.bremen.de

Sprechzeiten im Tivoli: Mo, Di, Do 9.00 – 13.00 Uhr,

Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr (Anmeldezeiten jeweils eine halbe Stunde vor der angegebenen Uhrzeit)

Es finden Sprechzeiten im Frauen- und Männervollzug statt.

5.3 Angehörigenberatung (VBS)

Die Angehörigenberatung richtet sich an die Familien inhaftierter Männer und Frauen. Sie beinhaltet unter anderem die Kontaktaufnahme zur inhaftierten Person, die Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Wohnkosten, Neuordnung der Lebensumstände sowie Entlastungsgespräche. Die Beratung kann auch in türkischer Sprache durchgeführt werden.

Wollen Sie Kontakt zur Angehörigenberatung aufnehmen?

Innerhalb des Gefängnisses stellen Sie gerne einen VG 51-Antrag für die Kontaktaufnahme mit der Angehörigenberatung.

Kontakt

Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS)
Angehörigenberatung
Frau Alkilic
Tivoli-Hochhaus
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen
0421 361 6201
alkilic@vbs-bremen.de

Angehörigen-Café auf dem Gelände der JVA Bremen

Es gibt ein regelmäßig ein Angehörigen-Café im Freien auf dem Gelände der JVA Bremen. Hier können Angehörige von Gefangenen offene Fragen klären, sich mit anderen austauschen und Informationen zu Unterstützungsangeboten erhalten. Auch Inhaftierte im offenen Vollzug sind herzlich eingeladen, ihre Fragen zu stellen.

Gruppenangebot für Partnerinnen von Inhaftierten (VBS)

Das Gruppenangebot richtet sich an Partnerinnen von Inhaftierten. Sie stehen seltener im Fokus der Aufmerksamkeit, sind aber oftmals von einer Haftstrafe in ähnlichem Ausmaß betroffen. Wir bieten den Frauen einen geschützten Raum, um sich in einer Gruppe Gleichgesinnter ohne Vorurteile auszutauschen.

Sind Sie Partnerin einer inhaftierten Person und an dem Gruppenangebot interessiert?

Die Gruppe trifft sich jeden 1. Dienstag im Monat in der Geschäftsstelle der VBS in der Faulenstr. 48-52 in Bremen. **Das Angebot ist kostenlos.** Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Kontakt

Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS)

Angehörigenberatung

Frau Hahn

Faulenstr. 48 - 52

28195 Bremen

0421 7 92 93 11

hahn@vbs-bremen.de

5.4 Eltern-Kind Angebote (JVA und Hoppenbank e.V.)

Die Gestaltung der familiären Beziehung kann zu einer großen Herausforderung werden, wenn ein Elternteil inhaftiert ist - insbesondere für die Kinder. Seit Herbst 2023 setzt sich die JVA Bremen daher aktiv für einen familienfreundlichen Strafvollzug ein. Ziel ist es, die Beziehungen zwischen Gefangenen und ihren Familien zu stärken und gemeinsam Wege für eine positive Zukunft zu entwickeln.

Die JVA und der Hoppenbank e.V. bieten verschiedene Angebote an:

Vater-Kind-Kurs in der Vollzugsabteilung 22

In der Vollzugsabteilung 22 (VA 22) findet seit Herbst 2023 ein Vater-Kind-Kurs statt. Dieser Kurs ist laufend offen für alle Väter, die die Voraussetzungen erfüllen. Seit Herbst 2024 wird der Vater-Kind-Kurs durch die Eltern-Kind-Angebote des Vereins Hoppenbank e.V. ergänzt. Ein Pädagoge nimmt regelmäßig am Vätertraining und den Familienvormittagen teil.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

- ▶ Unterbringung in der VA 22
- ▶ Mindestens 3 Monate ohne Disziplinarverfahren
- ▶ Mindestens 6 Monate ohne Sicherheitsverfügung
- ▶ Die Familie war mindestens dreimal zu Besuch in der JVA
- ▶ Ein Informationsgespräch mit den Bediensteten der JVA wurde geführt

Der Kurs besteht aus zwei Elementen:

Vätertraining (alle 2 Wochen): Hier haben Väter die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen Gefangenen und Fachpersonal über die Herausforderungen und Sorgen im Zusammenhang mit der Inhaftierung zu sprechen. Ziel ist es, Lösungsansätze zu entwickeln und ein neues Verhaltensrepertoire zu erlernen, das die Entwicklung der Kinder berücksichtigt.

Familienvormittage (ca. alle 6 Wochen): Diese Treffen bieten Familien die Gelegenheit, zwei Stunden zusätzlich zu den normalen Besuchszeiten miteinander zu verbringen. Sie sind offen gestaltet, und die Familien können die Zeit eigenständig gestalten. Es stehen Spielzeuge, Mal- und Bastelmaterialien sowie Sitzgelegenheiten bereit, um körpernahen Kontakt zu fördern.

Eltern-Kind-Angebote des Hoppenbank e.V.

Für den inhaftierten Elternteil kann die Aufrechterhaltung des Kontakts zu seinen Kindern herausfordernd, und die Schwierigkeit dabei belastend sein. Das Eltern-Kind-Angebot des Hoppenbank e.V. ist eine Möglichkeit, die Bindung zwischen inhaftiertem Elternteil und seinen Kindern aufrechtzuerhalten, zu stärken und Wege zu finden, um die Zeit der Inhaftierung mit all ihren Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.

Angehörigenberatung: Für Familien und Bezugspersonen der am Vater-Kind-Kurs-teilnehmenden Väter auf der Station VA 22. Hier können Fragen zur Vater-Kind-Beziehung, Umgang mit der Haft und Unterstützungsmöglichkeiten geklärt werden. Termine werden über einen Aushang bekanntgegeben.

Einzelgespräche: Auf Antrag können Väter und Mütter stationsübergreifend persönliche Gespräche zu Fragen rund um das Kind führen, sich auf Gespräche mit den Kindern vorbereiten oder Perspektiven für die Zeit nach der Haft entwickeln.

Spielenachmittage „Game with Mom and Dad“: Quartalsweise finden in der Sporthalle der JVA für Kinder mit den Eltern gemeinschaftliche Spielenachmittage statt, bei denen in einem abteilungsübergreifenden Rahmen gespielt und getobt werden kann.

Ich lese für dich: Die inhaftierten Mütter und Väter wählen aus einem Bücherbestand, den die Stadtbibliothek Bremen zur Verfügung gestellt hat, eine Geschichte für ihr Kind aus. Falls nötig, werden sie dabei von der Projektleitung unterstützt und beraten. Dann wird die Geschichte, je nach Länge, in ein bis drei Einzelsitzungen durch die Mutter/den Vater vorgelesen und von der Tontechnik aufgenommen. Zusätzlich kann ein persönlicher Gruß an das Kind aufgesprochen werden, etwas erzählt oder ein Lied gesungen werden. Mit der Auswahl von passenden Kinderliedern und Musikstücken – z.T. von CD's/Kassetten aus dem Bestand der Stadtbibliothek – wird die CD vervollständigt. Die CD's können die inhaftierten Eltern anschließend an ihre Kinder versenden.

Kontakt

Haben Sie den Wunsch die Bindung zu Ihrem Kind zu festigen?

Dann wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechperson auf Ihrer Station, an die Familienbeauftragten der JVA oder an die Mitarbeitenden des Hoppenbank e.V. Über einen VG51-Antrag können Sie die entsprechenden Kontaktpersonen erreichen:

Hoppenbank e.V.

Frau Hoolt (Projektkoordination)

0421 55 78 641

Herr De Gast (Pädagoge)

0155 60 78 26 20

5.5 Sucht- und Motivationsgruppe (Hoppenbank e.V.)

Der externe Träger Hoppenbank e.V. bietet innerhalb des Gefängnisses Gruppen- und Einzelgesprächsangebote an. Folgende Möglichkeiten gibt es: In der Untersuchungshaft werden Kleingruppen zum Thema Sucht und Wiedereingliederung (4-5 Teilnehmer) angeboten.

- ▶ Im Männervollzug finden zwei Langzeitgruppen (4 Monate und 12 Monate) für Männer mit dem Schwerpunkt Sucht und Gesundheit statt.
- ▶ Im Männervollzug der VA 25 wird eine Sucht- und Entlassungsvorbereitungsguppe angeboten

- ▶ Im Frauenvollzug findet eine Langzeitgruppe (12-16 Wochen) für Frauen mit dem Schwerpunkt Sucht und Gesundheit statt
- ▶ Im Frauenvollzug sowie auf den Vollzugsabteilungen 23 und 24 besteht außerdem die Möglichkeit von Einzelgesprächen.

Kontakt

Sie können über einen VG51 Antrag die entsprechenden Kontaktpersonen erreichen:

U-Haft:

Hoppenbank e.V.

Frau Tietjen,
0421 3394320

Frau Oberjat,
0421 69 10 95 33

Herr Rieck,
0421 6964 2721

Frau Oldenburg
0176 46 64 11 34
integrationscoaching@hoppenbank-ev.de

Männervollzug:

Hoppenbank e.V.

Herr Rieck (VA23 & 24)
0421 6964 2721

Frau Schwan (VA 24 & VA 25)
0421 361 19567

Frau Schleinitz (VA 25)
0421 696 445 14

Frauenvollzug:

Hoppenbank e.V.

Frau Schwan
0421 361 19567

5.6 Gruppen- und Beratungsangebot von Legato Bremen

Legato Bremen leistet Präventionsarbeit im Kontext von Religion, Politik und weltanschaulichen Fragen. Die Mitarbeitenden von Legato Bremen gehören zu einem externen Träger (AMA e.V.) und bieten neben Gruppenangeboten zu unterschiedlichen Themen (u.a. politische, gesellschaftsrelevante und biografische Themen) auch Einzelberatung für Inhaftierte an. Über aktuelle Gruppenangebote wird auf den jeweiligen Stationen über Aushänge und/oder direkt durch die Mitarbeitenden von Legato informiert.

Erreichbarkeit von Legato:

Außerhalb des Gefängnisses: Melden Sie sich gerne mit Ihrem Anliegen per Mail an das Teampostfach von Legato Bremen: kontakt@legato-bremen.de.

Im Gefängnis: Bei dem Wunsch nach einem Gespräch mit Legato, bitte einen Antrag beim Stationsbüro abgegeben. Die Mitarbeitenden von Legato kommen dann auf Sie zu und führen mit Ihnen ein Erstgespräch, um Ihr Anliegen zu besprechen und gemeinsam zu schauen, ob Legato der passende Ansprechpartner für Ihre Fragen ist.

5.7 Kostenlose Rechtsberatung (Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.)

Das Grundgesetz und die Landesverfassung garantieren für alle Personen den Zugang zu effektivem Rechtsschutz. Dieser darf nicht vom Vermögen abhängen. Damit können sich auch Personen über ihre Rechte informieren, die nicht die finanziellen Möglichkeiten für eine Beratung durch einen Anwalt haben. Außerhalb des Gefängnisses gibt es die öffentliche Rechtsberatung durch die Arbeitnehmerkammern im Land Bremen.

Innerhalb des Gefängnisses gibt es eine Zusammenarbeit mit dem Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V. Studierende der Rechtswissenschaften der Universität Bremen bieten den Inhaftierten eine kostenlose Rechtsberatung innerhalb des Gefängnisses.

Wenn Sie Interesse an einer kostenlosen Rechtsberatung haben, füllen Sie einen VG51 Antrag aus und wenden sich an den Sozialdienst oder ihre Ansprechperson auf der Station.

5.8 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Täter und Opfer einer Straftat können einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durchführen. Dies passiert auf Grundlage des Gesetzes, unabhängig davon, um welche Straftat es sich handelt. Mit dem TOA soll versucht werden, Opfer und Täter an einen Tisch zu bekommen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Art und Form sowie Umfang einer Wiedergutmachung des verursachten Schadens zu vereinbaren und zwar unter Aufsicht und Vermittlung einer unabhängigen Person.

Die Vorteile eines TOA sind vielfältig. Der Täter hat die Möglichkeit, dem Opfer eine Wiedergutmachung anzubieten. Das Opfer kann das Erlebte besser verarbeiten. In manchen Fällen ist auch eine Strafmilderung für den Täter möglich.

Kontakt

Sie können über einen VG51 Antrag die entsprechenden Kontaktpersonen erreichen:

Täter-Opfer-Ausgleich

Herr Hilbers
Am Wall 193
28195 Bremen
0421 3365400
info@toa-bremen.de

5.9 Sport- und Literaturangebote

Es besteht die Möglichkeit während der Haft Sport zu treiben. Welche Sportmöglichkeiten aktuell angeboten werden, können Sie den Aushängen auf Ihrer Station entnehmen.

Das Gefängnis hat eine eigene Bibliothek, in der Bücher, CDs und DVDs gerne ausgeliehen werden können. Die Bücher und Medien werden regelmäßig ausgetauscht.

Zudem gibt es eine Gefangenenzeitung (genannt Diskus 70), die von Inhaftierten mitgestaltet wird. Wenn Sie Wünsche oder Beiträge haben, können Sie sich gerne mit einem Antrag an die Redaktion wenden.

5.10 Angebote von Ehrenamtlichen

Fühlen Sie sich einsam oder wünschen Sie sich jemanden, der Ihnen zuhört?

Es gibt viele ehrenamtliche Angebote im Gefängnis:

Die **Vollzugshelferschaft** ist eine Eins zu Eins Betreuung von Menschen im Gefängnis. Vollzugshelferinnen / Vollzugshelfer sind Ehrenamtliche, die Sie besuchen, Ihnen zuhören und sich für Ihre Belange interessieren. Die Gespräche mit Ehrenamtlichen werden nicht auf Ihre Besuchszeit angerechnet. Wenn Sie Interesse an der Unterstützung eines Vollzugshelfers haben, wenden Sie sich gerne an Ihren Sozialdienst.

Gruppenangebot – Anonyme Alkoholiker: Die Anonymen Alkoholiker (AA) bieten regelmäßig eine Gesprächsgruppe für Inhaftierte an, die mit Suchtproblemen kämpfen. Innerhalb dieser Gruppe können Sie Ihre Erfahrungen teilen. Die Gemeinschaft schenkt Ihnen Kraft, Ihren eigenen Weg zu gehen und ein Leben ohne Sucht und Alkohol anzustreben.

Gruppenangebot – Schwarzes Kreuz: Im Männer- und Frauenvollzug organisieren Mitglieder des Vereins „Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V.“ regelmäßig einfühlsame Gesprächsgruppen. Sie tauschen sich mit den Inhaftierten über unterschiedliche Themen aus, begleitet von einer herzlichen Tasse Kaffee. Gemeinsames Singen und emotionale Unterstützung sind wichtige Aspekte der Gruppenarbeit.

Gesundheitsförderung für Frauen: Ehrenamtliche Studentinnen der Universität Bremen, die Public Health und Psychologie studieren, gestalten dieses Angebot für Frauen. Ziel ist die körperliche, psychische und soziale Gesundheit der Frauen zu verbessern. Dazu gehört die Aufklärung über HIV/AIDS, offene Gesundheitsstunden, gemeinsames Kochen, Backen und gesunde Ernährung, Kreatives, Wellness und Filmnachmittage.

Bei Interesse füllen Sie einen VG 51-Antrag aus und wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson auf Station.

5.11 Seelsorge

Im Gefängnis sind Seelsorger tätig, an die Sie sich wenden können. Neben der christlichen Seelsorge steht muslimischen Inhaftierten die Betreuung durch einen Imam zur Verfügung.

Kontakt

Sie können über einen VG51 Antrag die entsprechenden Kontaktpersonen erreichen:

Diakon Dr. Richard Goritzka

0421 361 15386

Pastor Christian Fischer

0421 361 15326

Herr Yüksel Güney

Seelsorger der Schura Bremen

0421 361 3233

6 Entlassungsvorbereitungen

6.1 Allgemeines zur Haftentlassung

Basisinformationen

Eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe soll im Regelfall **nicht** bis zum Strafende verbüßt werden. Das bedeutet, dass die Strafe nach verkürzter Zeit im Gefängnis zur Bewährung ausgesetzt werden soll. In der Regel wird die Strafe zu zwei Drittel im Gefängnis und einem Drittel auf Bewährung verbüßt. Jugendstrafen können noch früher auf Bewährung ausgesetzt werden. Wenn Sie nicht vorzeitig entlassen werden, beziehungsweise entlassen werden wollen, bleiben Sie bis zur sogenannten Endstrafe im Gefängnis. Sie stehen dann nach der Entlassung nicht unter Bewährung, jedoch gegebenenfalls unter Führungsaufsicht.

Was bedeutet Bewährung? Bewährung im Strafrecht bezieht sich auf eine gerichtliche Entscheidung, die einem Verurteilten die Möglichkeit bietet, eine Haftstrafe ganz oder teilweise zur Bewährung auszusetzen. Das bedeutet, dass der Verurteilte unter bestimmten Auflagen und Bedingungen **nicht / nicht weiter** ins Gefängnis muss, sondern seine Strafe in der Gesellschaft verbüßen kann. Die Bewährungszeit dient dabei als eine Art Prüfzeit, in der der Verurteilte beweisen soll, dass er sich rechtmäßig verhalten kann und keine weiteren Straftaten begeht. In der Bewährung sind Sie der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe (Soziale Dienste der Justiz) unterstellt.

Was bedeutet Führungsaufsicht? Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine Maßregelung der Besserung und Sicherung (vgl. §§ 61, 68ff. StGB). Sie ist eine Auflage vom Gericht, wenn eine Gefahr besteht, dass der Täter nach der Entlassung weitere Straftaten begehen könnte. Dies kann zu treffen, wenn Sie wegen eines schwerwiegenden Deliktes oder zu mindestens zwei Jahren Strafe verurteilt wurden. Sofern eine Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§63,64 StGB für erledigt erklärt wurde, tritt automatisch eine Führungsaufsicht von 5 Jahren ein. In diesem Fall unterstehen Sie der Aufsichtsstelle (Soziale Dienste der Justiz). In der Regel kann eine Führungsaufsicht fünf Jahre andauern.

Voraussetzungen

Jede Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zwei Drittel der Strafe (mindestens jedoch zwei Monate) verbüßt sind (§ 57 Absatz 1 Strafgesetzbuch - StGB). Sie müssen dem jedoch zustimmen und es darf nicht

erwartet werden, dass Sie nach der Entlassung neue Straftaten begehen werden.

Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann frühestens nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 57a StGB), sofern nicht die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde.

Haftunfähigkeit: Sollten Sie schwer erkranken, kann die Strafvollstreckung unterbrochen werden (§ 455 Absatz 4 StPO).

Bei Drogenabhängigkeit, können Sie (frühestens zwei Jahre vor Strafende) aus der Haft entlassen werden, um eine stationäre Drogentherapie anzutreten (§ 35 BtMG).

Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung: Wenn Sie nach der Haft Deutschland verlassen müssen, kann eine vorzeitige Entlassung in Frage kommen (§ 456a StPO). Dies kann zutreffen, wenn Sie keine deutsche Staatsbürgerschaft und auch keine Aufenthaltsgenehmigung (oder Duldung) in Deutschland besitzen. In Härtefällen kommen Gnadenentscheidungen in Betracht.

Verfahren zur vorzeitigen Entlassung

Die Verkürzung Ihrer Inhaftierung muss schriftlich beantragt werden. Sie wird auch von der Staatsanwaltschaft zum frühestmöglichen Entlassungstermin geprüft.

Die Verkürzung entscheidet die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht. Vorher wird eine Stellungnahme des Gefängnisses und der Staatsanwaltschaft eingeholt. In schwerwiegenden Fällen ist auch die Meinung eines Experten einzuholen (ein Sachverständigengutachten, § 454 StPO). Sie (und ggf. der Sachverständige) werden dann von der Strafvollstreckungskammer mündlich angehört. Wenn die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht zufriedenstellend ist, kann dagegen Beschwerde eingereicht werden.

Die Beantragung einer Haftverkürzung bei der Strafvollstreckungskammer kann einige Monate dauern. Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden. Deutlich zu früh gestellte Anträge können allerdings als unzulässig abgewiesen werden. Das gesamte Verfahren ist für sich genommen kostenfrei. Wird allerdings ein Gutachten von einem Experten / einer Expertin eingeholt, müssten Sie die Kosten dafür tragen, wenn Ihnen dafür die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Ihr Rechtsbeistand kann Sie bei der Beantragung der Haftverkürzung unterstützen und rechtlich vertreten.

6.2 Lockerungen der Inhaftierung und Aufnahme in den Offenen Vollzug

Direktaufnahme

Es ist möglich per Direktaufnahme im offenen Vollzug aufgenommen zu werden. Wenn Sie im offenen Vollzug untergebracht werden wollen, sollten Sie sich umgehend mit dem Offenen Vollzug der JVA Bremen in Verbindung setzen. Dort besteht die Möglichkeit, Ihrer bisherigen/aktuellen Tätigkeit außerhalb der JVA nachzugehen, sofern das Ergebnis der hierfür erforderlichen Prüfung nicht dagegenspricht. Im Rahmen der Aufnahmeprüfung wird sowohl Ihre persönliche Eignung als auch die Eignung der Arbeits- oder Ausbildungsstelle festgestellt. Ob und unter welchen Bedingungen für Sie eine Direktaufnahme in Frage kommt, wird im Rahmen eines Aufnahmegespräches geklärt. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte von 9:00 – 15:00 Uhr an die JVA Bremen.

Kontakt

JVA Bremen

Offener Vollzug
Am Fuchsberg 5
28239 Bremen
Pforte des Offene Vollzugs
0421 - 361-6449

Lockerungen der Inhaftierung

Mit Lockerungen der Inhaftierung ist die Möglichkeit gemeint, das Gefängnis für eine bestimmte Zeit und einen festgelegten Zweck zu verlassen. Lockerungen können sogenannte Ausgänge, Freigänge oder Langzeitausgänge sein. Je nachdem können diese Ausgänge in Begleitung oder sogar unbegleitet erfolgen. Voraussetzung ist ein Prüfverfahren, bei dem die Risiken abgewogen werden. Es darf weder eine Fluchtgefahr noch eine Missbrauchsgefahr bestehen. Solche Lockerungen können Sie beantragen. Auch kann im Vollzugs- und Eingliederungsplan bereits ein konkretes Datum für die Prüfung einer Lockerung festgelegt werden.

Nach der Erprobung in Lockerungen erfolgt im Regelfall die Übernahme in den Offenen Vollzug. Hier wird das Ziel verfolgt, Sie über den sogenannten Berufsfreigang in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Im Laufe der Inhaftierung können Sie sich so an das spätere Leben in Freiheit

gewöhnen und einen geregelten Tagesablauf auch unter gelockerten Bedingungen einüben.

Abschließen kann diese Form der Behandlung mit einem Langzeitausgang zur Entlassung von bis zu sechs Monaten. Im Sinne einer probeweisen Entlassung, können Sie sich so unter Anleitung und Aufsicht der JVA in Freiheit bewähren und stabilisieren.

Der Grundgedanke des Strafvollzuges ist darauf ausgerichtet, dass die Inhaftierung nur so lange wie unbedingt nötig andauert und möglichst eine Bewährungsentlassung anzustreben ist.

6.3 Planung der Entlassung

Ungefähr ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Strafe werden alle notwendigen Entlassungsschritte konkretisiert (§ 9 (3) BremStVollzG). Wenn Sie aufgrund fehlender Eignungsfeststellung nicht im Offenen Vollzug untergebracht wurden, werden Sie alternativ in der Entlassungsvorbereitungsstation 25 aufgenommen. Dort werden insbesondere alle wichtigen Dokumente und Antragsformulare beschafft, beziehungsweise auf den Weg gebracht.

Mit dieser Checkliste können Sie überprüfen, ob Sie an alles gedacht haben.

Was müssen Sie vor der Entlassung tun?

- Erhalt eines gültigen Ausweisdokuments (z.B. Personalausweis, ausländischer Pass).
- Klärung des ausländerrechtlichen Status (Duldung, Fiktion, Asylbewerber etc.).
- Kontaktieren Sie Ihre (ehemalige) Krankenkasse.
- Beantragen Sie Ihren Sozialversicherungsausweis (über die Krankenkasse).
- Klärung der Wohnsituation. Bei Bedarf hilft Ihnen bei der Wohnungssuche die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) oder der EVB-Pool (Einrichtung, Anmeldung, Strom etc.).
- Bei Bedarf kontaktieren Sie weitere hilfreiche Beratungsstellen (zum Beispiel Schulden-, Sucht-, Gewalt- oder Sozialberatung).
- Alle Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge vor bzw. nach Entlassung treffen.

- Kontakt zur Agentur für Arbeit oder zum Jobcenter, gegebenenfalls Anträge mit Hilfe des Sozialdienstes des Gefängnisses oder den Integrationscoaches stellen.
- Kontakt zur Bewährungshilfe oder Führungsaufsichtsstelle (Soziale Dienste der Justiz) aufnehmen.

Welchen Anspruch auf Leistungen Sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes (z. B. Bürgergeld, Arbeitslosengeld I, Rente, etc.) haben, hängt auch von Ihrer Beschäftigungsdauer während der Haft ab. Die JVA führt für Inhaftierte, die während der Haft arbeiten, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ab.

6.4 Der Entlassungsvorbereitungspool

Wünschen Sie sich Unterstützung nach Ihrer Haftentlassung?

Dann können Sie einen Antrag auf Aufnahme in den EVB-Pool stellen. Auf der Entlassungsvorbereitungsstation können Sie sich an die EVB-Koordination wenden. Wenn Sie auf einer anderen Station sind, sprechen Sie bitte Ihre Ansprechperson an.

Der Trägerverbund EVB-Pool besteht aus den Freien Trägern Hoppenbank e.V., dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) und dem staatlichen Träger JVA Bremen. Sie helfen inhaftierten Menschen mit einem besonderen Unterstützungswunsch.

Der EVB-Pool hat die Aufgabe, den Übergang von der Inhaftierung in die Freiheit mit Ihnen zu planen. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Angebot.

Der EVB-Pool unterstützt bei verschiedenen Bedarfen:

- ▶ bei der Suche, Bewerbung und Vorstellung in Einrichtungen (nach der Haft)
- ▶ bei Ausgängen
- ▶ bei Anhörungen vor Gericht
- ▶ bei der Vermittlung in kostenpflichtige Hilfs- und Anschlussmaßnahmen.

Zu den kostenpflichtigen Hilfsmaßnahmen gehören:

- ▶ Ambulante oder stationäre Einrichtungen des betreuten Wohnens,

- ▶ ambulante oder stationäre Alkohol- oder Drogentherapien und
- ▶ Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie z.B. besondere Wohnformen.

Bei einer Vermittlung in eine kostenpflichtige Maßnahme werden Sie bei der Beantragung der Kostenübernahme unterstützt.

Die Kosten müssen nicht von Ihnen bezahlt werden.

Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass der EVB-Pool nur für Anschlussmaßnahmen nach Endstrafe oder bei vorzeitiger Entlassung nach § 57 StGB für Sie zuständig ist. Ohne Ihre Unterschrift unter der Datenschutzverzichtserklärung und dem ausgefüllten Auskunftsbogen darf der EVB-Pool nicht tätig werden.

Die Beantragung einer Therapie nach § 35 BtMG („Therapie statt Strafe“) erfolgt im Männervollzug nicht über den EVB-Pool, sondern über den zuständigen Sozialdienst.

Kontakt

Sie können über einen VG51 Antrag die entsprechenden Kontaktpersonen erreichen:

EVB-Pool Koordination

Herr Seedorf – Vollzugsabteilungsleitung 25
0421 361 15410

EVB-Pool im Frauenvollzug

Hoppenbank e. V.
Frau Schwan
0421 361 19567
evb@hoppenbank-ev.de

EVB-Pool im Männervollzug

Kompetenz Centrum
Sonnemannstraße 6
28239 Bremen

Herr Beleke (Verein Bremische
Straffälligenbetreuung)
0421 6964 4521
0170 1068 675
beleke@vbs-bremen.de

Frau Drischmann (Hoppenbank e.V.)
0421 6964 4520
drischmann@hoppenbank-ev.de

6.5 Integrationscoaching Arbeit und Gesundheit

Weitere Unterstützung erfahren Sie durch das Projekt Integrationscoaching Arbeit & Gesundheit der Hoppenbank e.V. Die Integrationscoaches beraten Sie bei der beruflichen Eingliederung und zu psychosozialen Hilfen. Sie bekommen Unterstützung bei der Erstellung von Antragsformularen, Bewerbungsunterlagen, sowie Beratung zu Beschäftigungsmöglichkeiten oder Unterstützung bei Suchterkrankungen. Zudem betreibt das Integrationscoaching Vernetzungsarbeit sowohl mit Arbeitgebenden als auch mit Bildungseinrichtungen, um für Sie eine Vermittlung zu erreichen.

Durch das Beratungsangebot innerhalb und außerhalb des Gefängnisses wird der Übergang aus der Haft in das Alltags- und Erwerbsleben vorbereitet und begleitet. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die Beratung bereits während der Haft beginnt und nach der Entlassung fortgeführt wird.

Wünschen Sie berufliche Beratung im Gefängnis?

Innerhalb der JVA können Sie über einen VG51 Antrag die Teilnahme an den regelmäßigen Sprechstunden des Projekts beantragen:

Hoppenbank e.V. Integrationscoaching Arbeit & Gesundheit

Frau Schleinitz

0421 6964 4514

schleinitz@hoppenbank-ev.de

Sprechzeiten im Gefängnis:

Montags von 10-12 Uhr auf der VA 22-24 und VA 28

Mittwochs von 10-12 Uhr auf der VA 25

Bei Interesse sprechen Sie Ihren Sozialdienst an und kontaktieren Sie über einen VG51 Antrag die entsprechende Kontaktperson:

Hoppenbank e.V. Integrationscoaching Arbeit & Gesundheit

Frau Oldenburg (Projektkoordinatorin)

Sonnemannstraße 3

28239 Bremen

0176 4664 1134

oldenburg@hoppenbank-ev.de

integrationscoaching@hoppenbank-ev.de

6.6 Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen

Bei ausländischen Gefangenen hängen alle Planungen vom ausländerrechtlichen Status ab. In welcher Form die Behandlungsmaßnahmen umgesetzt werden können, ist unterschiedlich. Hier bedarf es einer besonderen Prüfung unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Wesentlich ist die Frage, ob die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen plant. Im Gefängnis werden aber grundsätzlich alle Möglichkeiten einer erfolgreichen Integration unterstützt.

Unterstützung erhalten Sie durch Ihren Sozialdienst und Ihrem Rechtsbeistand. Es gibt auch die Möglichkeit einer für Sie kostenlosen Rechtsberatung innerhalb des Gefängnisses zu erhalten. Stellen Sie hierzu einen VG 51 Antrag. Die Zeiten der wöchentlich stattfindenden Sprechstunden können Sie auf den Stationen erfragen.

Kontakt

Migrationsamt - Ausländerbehörde
Stresemannstraße 48
28207 Bremen
0421 361 88630
office@migrationsamt.bremen.de

7 Soziale Dienste der Justiz

7.1 Gerichtshilfe

Was macht die Gerichtshilfe?

Ihre persönlichen Lebensumstände werden in Ihrem Strafverfahren berücksichtigt (das betrifft auch die Untersuchungshaft). Deshalb beauftragen die Staatsanwaltschaft und Gerichte die sogenannte Gerichtshilfe, die über Ihre persönlichen Lebensverhältnisse berichten soll. Damit sollen die Umstände ermittelt werden, die insbesondere für Folgendes von Bedeutung sein können

- ▶ die Strafzumessung
- ▶ die Strafaussetzung zur Bewährung
- ▶ die Einstellung des Verfahrens
- ▶ die Bewilligung von Zahlungserleichterungen

Darüber hinaus berät die Gerichtshilfe über die verschiedenen Möglichkeiten der Tilgung von Geldstrafen und Geldbußen sowie die Erfüllung von anderen gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

Gerichtshelferinnen / Gerichtshelfer informieren im Bedarfsfalle auch über weitere Hilfsangebote. Sie können auch selbst Kontakt zur Gerichtshilfe aufnehmen. Die Gerichtshilfe ist allerdings keine Rechtsberatung. Die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe ist freiwillig.

7.2 Bewährungshilfe

Wurde Ihre Strafe auf Bewährung ausgesetzt?

Dann unterstehen Sie der Bewährungshilfe und sind einem Bewährungshelfer oder einer Bewährungshelferin zugeordnet.

Das Gericht kann einen Teil Ihrer zu verbüßenden Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- ▶ zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
- ▶ Ihre Sozialprognose günstig erscheint, so dass eine vorzeitige Haftentlassung auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und
- ▶ Sie mit einer Bewährungsentlassung einverstanden sind.

Bei Erstinhaftierten, die eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren

verbüßen, erfolgt die Erstprüfung zur Bewährungsentlassung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe.

Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe besteht u.a. darin, Ihnen helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Die Bewährungshilfe unterstützt Sie:

- ▶ bei der Umsetzung der vom Gericht festgesetzten Weisungen und Auflagen.
- ▶ Sie kann Ihnen bei der Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum,
- ▶ im Umgang mit Behörden,
- ▶ bei der Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung
- ▶ sowie bei der Vorbereitung therapeutischer Maßnahmen helfen.
- ▶ Sie steht Ihnen auch bei persönlichen Problemen und in Krisensituationen zur Seite.

Die Bewährungshilfe ist aber auch verpflichtet, dem Gericht regelmäßig über Ihre Entwicklung und die Einhaltung der Weisungen zu berichten. Verstöße gegen die Auflagen und Weisungen sowie neue Straftaten können zu einer Verlängerung der Bewährungszeit oder einem Bewährungswiderruf führen.

Die Dauer der Bewährungszeit wird durch das Gericht bestimmt. Nach Ablauf der Bewährungszeit erlässt das Gericht die zur Bewährung ausgesetzte (Rest-) Strafe.

7.3 Führungsaufsicht

Sind Sie einer Führungsaufsicht unterstellt?

Die Führungsaufsicht tritt unter folgenden Umständen ein:

- ▶ nach voller Verbüßung einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren;
- ▶ in den Fällen der bedingten Entlassung aus oder nach Abbruch einer Maßnahme gemäß § 64 StGB;
- ▶ nach Ablauf der Zehnjahresfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung;
- ▶ nach der bedingten Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Daher

können die Weisungen der Führungsaufsicht durchaus einschneidender sein als die der Bewährungshilfe. Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt zwei bis fünf Jahre. Sie kann nachträglich verkürzt oder verlängert werden.

Kontakt

Soziale Dienste der Justiz

Am Wall 193

28195 Bremen

0421 361 2167

office@sddj.bremen.de

www.sddj.bremen.de

Danksagung

Unser besonderer Dank gilt allen Partnerinnen und Partnern, die zur Entstehung und dem Gelingen dieses Checkhefts beigetragen haben:

Justizvollzugsanstalt Bremen	 Freie Hansestadt Bremen
Soziale Dienste der Justiz	 Freie Hansestadt Bremen SOZIALE DIENSTE DER JUSTIZ
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	Die Senatorin für Justiz und Verfassung  Freie Hansestadt Bremen
Hoppenbank e.V.	 hoppenbank e.V.
Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS)	Verein Bremische seit 1837 Straffälligenbetreuung 
A.M.A. e.V. (Legato Bremen)	 Legato AMBULANTE MASSNAHMEN ALTONIA Prävention
Europäische Union	 Kofinanziert von der Europäischen Union
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	 Freie Hansestadt Bremen

Impressum

Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Freie Hansestadt Bremen
Richtweg 16-22
28195 Bremen



2. Auflage Mai 2025
Bremen: Hausdruckerei / Der Senator für Finanzen 2025
Copyright: Die Senatorin für Justiz und Verfassung, 2025

CHECKHEFT

*Ihr Ratgeber für Gefängnis,
Haftentlassung
und Neustart
in **Bremen**.*



Das **CHANCE-Netzwerk** ist ein Projektverbund von Akteur:innen der **Straffälligenhilfe**.

Die Federführung des Projekts **CHANCE Netzwerk** liegt bei der **Senatorin für Justiz und Verfassung**, die eine Vielzahl der Projekte im Projektverbund zur systematischen Wiedereingliederung von Inhaftierten und ehemals Straffälligen koordiniert.

Dieses Projekt wird durch die **Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** aus Mitteln des Landes und des **Europäischen Sozialfonds Plus** gefördert.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Freie
Hansestadt
Bremen